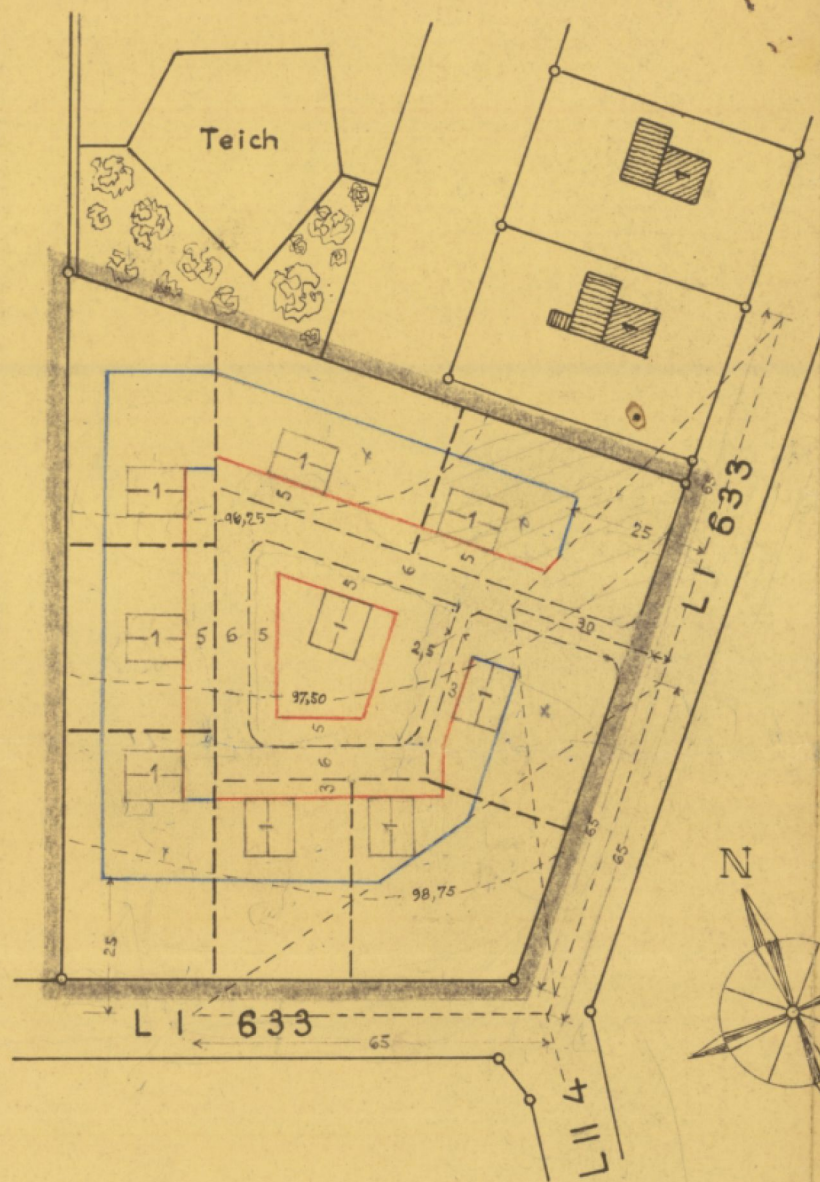




PLANZEICHEN

vorrh. gepl.

- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Straßenbegrenzung
- Private Freifläche
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Gebäude (mit Geschößzahl)
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzung d. Planungsraumes

MAßSTAB 1:1000



Rieseberg (Ldkr. Helmstedt)

Teilorts-zugl. Aufbauplan „Der Kreyenberg“ (Flur3)

Aufgestellt im Juli 1960
Erläuterungsbericht nebst Anlagen sind Bestandteil
dieses Planes.
Braunschweig,
den 12. 7. 1960

Der Planverfasser:
Hans Wulff

Beschlossen in der Sitzung des Rates der Gemeinde
am 14. 7. 1960

Rieseberg, den 14. 7. 60



Für den Verwaltungsausschuß:
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Dieser Plan hat in der Gemeinde öffentlich ausgelegen
vom 24. 8. 60 bis 29. 8. 60



Gemeindedirektor

Überprüft vom Straßenbauamt Helmstedt,
Helmstedt, den 12. 10. 1960



Im Auftrage:
Regierungsbaurat

Zugestimmt mit Verfügung H IV 1947/60 vom 26. 10. 1960

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig,
Abteilung Ic - Hochbau



Der Plan ist zugleich Aufbauplan der Gemeinde Rieseberg
„Der Kreyenberg“ wird unter folgenden Bedingungen

- Die L.I.O.-Nr. 633 grenzenden Baugrundsstücke im Falle einer Bebauung geschlossen - durch eine Mauer und Pforte - zur L.I.O. 633 einzuzäunen.
- Die eingezeichneten Sichtdreiecke dürfen durch Bebauung, Einzäunung oder Bepflanzung nicht höher als 0,80 m über der Fahrbahnoberkante der L.I.O.-Nr. 633 in der Sichtfreiheit behindert werden.
- Grundstücksabwässer dürfen weder in geklärtem noch in ungeklärtem Zustande auf Straßengebiet abgeleitet werden.
- Der Anschluß des geplanten Siedlungsweges an die L.I.O.-Nr. 633 muß im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Helmstedt erfolgen.
- Die Siedlung ist an die Wasserversorgung der Gemeinde Rieseberg anzuschließen.
- Das Abwasser ist in geschlossenen Gruben zu sammeln und regelmäßig auszufahren oder in einer zentralen Anlage für diese Siedlung zu reinigen und unterirdisch in den nächsten wasserführenden Vorfluter abzuleiten. Der in der Nähe der geplanten Siedlung vorhandene Teich darf durch Abwässer nicht verunreinigt werden. Gegen eine unterirdische Verrieselung des gereinigten Abwassers bestehen keine Bedenken.
- Das Regenwasser aus der Siedlung kann in ortsüblicher Weise abgeleitet werden.
- Über den Grundwasserstand sind hier keine Unterlagen vorhanden.

Helmstedt, den 7. November 1960



Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Kreisverwaltungsrat